



Die Eintragung dieser Satzung ist beim zuständigen Amtsgericht beantragt

SATZUNG

des

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

vom 06. Dezember 1957

in der Fassung vom 14. November 2023

Personenbezeichnungen in dieser Satzung
gelten für alle Geschlechter gleichermaßen

Eingetragen im Vereinsregister: Amtsgericht Zweibrücken VR 296

Die Eintragung dieser Satzung ist beim zuständigen Amtsgericht beantragt

§ 1: Name

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz, ist die gewerkschaftliche Organisation aller Bediensteten im Justizvollzug, in der Justiz oder justiznahen Bereichen des Landes Rheinland-Pfalz (RLP), der Pensionäre und Rentner sowie der unter das Tarifrecht fallenden Bediensteten und der in diesen Bereichen vertraglich sowie ehrenamtlich Tätigen.

§ 2: Sitz

Der Sitz des Landesverbandes ist Zweibrücken. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zweibrücken. Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“ im Namen.

§ 3: Kooperative Mitgliedschaft

1. Über die kooperative Mitgliedschaft des Landesverbandes in einer berufsständischen Spitzenorganisation beschließt der Landesgewerkschaftstag mit Stimmenmehrheit
2. Der Landesverband ist folgenden Organisationen angeschlossen:
 - a. Nach dem Beschluss des Landesvertretertages vom 06. Dezember 1957 in Mainz gehört der Landesverband Rheinland-Pfalz dem Deutschen Beamtenbund an.
 - b. Der Landesverband ist Mitglied des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

§ 4: Stellung zu Volk und Staat

Der Verband steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und dessen Grundordnung, hat keine religiösen Ziele und ist parteipolitisch unabhängig.

§ 5: Zweck

1. Der Verband vertritt und fördert die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder
2. Mit allen gesetzlichen Mitteln und in loyaler Weise tritt der Verband für die Wahrung der Interessen der Mitglieder ein.
3. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten Interessen im Sinne der Erwerbstätigkeit.

§ 6: Ziele des Landesverbandes

Der Landesverband verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Zusammenschluss aller den in § 1 genannten Bereichen Tätigen zum gemeinsamen und solidarischen Handeln.
2. Fortbildung und Information der Mitglieder sowie Pflege der Kollegialität.
3. Sozial gerechte und wirtschaftlich solide Stellung aller in den im § 1 genannten Bereichen Tätigen
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaften, insbesondere auch auf Europäischer Ebene, soll in loyaler Weise unter Wahrung der organisatorischen Selbstständigkeit des Verbandes stattfinden.
5. Forderung und Durchsetzung angemessener Arbeitsbedingungen und Abschluss von Tarifverträgen für Mitglieder.
Zur Erfüllung der dem Landesverband obliegenden Aufgaben werden alle gewerkschaftlichen Mittel angewendet.
6. Aktive und verantwortungsvolle Mitarbeit in allen Personalvertretungen.
7. Vertretung der gemeinsamen Anliegen gegenüber Landtag, Landesregierung, Ministerien, politischen Parteien sowie gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen.
8. Mitgestaltung des öffentlichen Dienstrechts unter Wahrung der Grundsätze des Berufsbeamtentums und des Vollzugsrechts.

§ 7: Mitgliedschaft

1. In die Ortsverbände des Landesverbandes können als Mitglieder aufgenommen werden:
 - a. Beamte und Beamtenanwärter
 - b. Tarifbeschäftigte und Auszubildende
 - c. im Ruhestand oder in Rente befindliche Bedienstete
 - d. vertraglich, ehrenamtlich und alle anderen,
die in der Justiz oder in justiznahen Bereichen tätig sind,
und deren Hinterbliebene.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband oder dem Landesverband zu beantragen.
3. Über die Aufnahme von im Justizvollzug des Landes Tätigen entscheidet der Ortsverband, über die Aufnahme sonstiger Mitglieder entscheidet der Landesvorstand.
4. Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, können als fördernde Mitglieder in den Verband aufgenommen werden, wenn sie sich für die Ziele des Verbandes einsetzen und den Verband finanziell und materiell

unterstützen. Hierzu ist der Beschluss des Landesvorstandes mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Die fördernde Mitgliedschaft begründet keine Ansprüche nach §10, Abs.1 und kann vom Landesvorstand mit der gleichen Stimmenmehrheit widerrufen werden.
6. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Ortsverband oder den Landesvorstand ist die schriftliche Beschwerde an den Landeshauptvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 8: Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt nach zweimonatiger Kündigungsfrist zum Vierteljahresschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband oder Landesvorstand zu erklären.
 - c. durch Ausschluss oder durch Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
2. Der Landesvorstand und der Ortsverbandsvorstand haben das Recht, den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband zu beschließen, wenn es
 - a. nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden fälligen Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Aufforderung, schuldhaft nicht bezahlt hat.
 - b. Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes oder das Ansehen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes schädigen.
 - c. der Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüssen nicht Folge leistet.
3. Beschwerden gegen einen Ausschluss sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss zu erheben.
Über Beschwerden entscheidet der Landeshauptvorstand endgültig.
Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Ansprüche aus § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
4. Nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dieser Satzung.
5. Der Wiedereintritt eines vom Landesvorstand ausgeschlossenen Mitglieds ist auf Antrag eines Ortsverbandes nur mit Einwilligung des Landesvorstandes zulässig.

§ 9: Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

3. Die Beitragsordnung wird vom Landeshauptvorstand mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
4. In der Beitragsordnung werden auch die Zahlungsmodalitäten der Mitglieder und der Ortsverbände festgelegt.
5. Über Ausnahmen der Beitragsregelung entscheidet der Landesvorstand.

§ 10: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann Verbandsleistungen nach Maßgabe der hierfür vom Landeshauptvorstand zu erlassenden Richtlinien in Anspruch nehmen. In diesen ist auch der Rechtscharakter der Leistungen zu bestimmen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Einrichtungen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
3. Für Schulden des Verbandes haftet das Mitglied nur mit seinen Beiträgen, die der Verband von ihm zu fordern hat.

§ 11: Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, Ehrenordnung

Der Landesgewerkschaftstag erlässt eine Ehrenordnung für Ehrungen von Mitgliedern des BSBD Rheinland-Pfalz.

§12: Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Ortsverbände (§ 13)
2. die Landesleitung (§ 14)
3. der Landesvorstand (§ 15)
4. der Landeshauptvorstand (früher Landesausschuss) (§ 18)
5. der Landesgewerkschaftstag (früher Landesvertretertag) (§ 20)

§ 13: Ortsverbände (§ 12, Abs. 1)

1. Mitglieder einer oder mehrerer Dienststellen an einem Ort schließen sich zu einem Ortsverband zusammen.
Einzelmitglieder können sich dem nächstgelegenen Ortsverband anschließen.
2. Die Leitung des Ortsverbandes obliegt dem Vorstand
3. Der Vorstand des Ortsverbandes setzt sich in der Regel zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden

- b. bis zu zwei Stellvertretern
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. den erforderlichen Gruppenvertretern (§ 19)
4. Die Mitglieder des Ortsverbandvorstandes werden spätestens alle fünf Jahre von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gewählt.
Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes einzuberufen.
 6. Für die Tätigkeit des Vorstandes des Ortsverbandes sind die Satzung, die Geschäftsordnung des Landesverbandes, die Beschlüsse des Landesgewerkschaftstags und die Beschlüsse der Organe des Landes- und Ortsverbandes maßgebend.
 7. Bei der Wahl des Ortsverbandsvorstandes werden für die Amtszeit des Ortsverbandsvorstandes zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Kasse ist einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 8. Mindestens einmal im Kalenderjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung mit Tagesordnung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Nach Möglichkeit soll in jedem Vierteljahr eine Vorstandssitzung abgehalten werden.
 9. Die Auflösung eines Ortsverbandes kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen des Ortsverbandes fließt der Kasse des Landesverbandes zu.
 10. Ortsverbände können sich mit Zustimmung des Landesvorstandes zu einem neuen Ortsverband zusammenschließen oder sich einem bestehenden Ortsverband anschließen.
Dazu bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
Die Neugründung eines gemeinsamen Ortsverbandes hat in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung der bisherigen Ortsverbände zu erfolgen, in der auch ein neuer gemeinsamer Vorstand gewählt wird.
Vorhandenes Vermögen fließt im Falle einer Neugründung dem neuen Ortsverband zu, im Falle des Anschlusses dem aufnehmenden Ortsverband
 11. Verweigert der Landesvorstand nach Abs. 10 die Zustimmung entscheidet auf Antrag der betroffenen Ortsverbände der Landeshauptvorstand abschließend.
 12. Besteht kein satzungsgemäßer Vorstand des Ortsverbandes oder kommt der Vorstand des Ortsverbandes seinen Pflichten aus der Satzung trotz Aufforderung

durch den Landesvorstand nicht nach, können dessen Aufgaben auf Beschluss des Landesvorstandes durch eine von ihm beauftragte Person wahrgenommen werden.

Eine daraus resultierende Zusammenlegung von Ortsverbänden kann durch Beschluss des Landesvorstandes erfolgen.

13. Die Vorsitzenden der Ortsverbände bilden einen ständigen Ausschuss. In diesen Ausschuss können anstelle des Vorsitzenden eines Ortsverbandes auch ein anderer Beauftragter des Ortsverbandes entsandt werden. Der Ausschuss wählt einen Sprecher und Stellvertreter.

§ 14: Landesleitung (§ 12, Abs. 2)

1. Die Landesleitung besteht aus:
 - a. bis zu zwei Landesvorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Landesvorsitzenden mit dem Aufgabenbereich der Landesfinanzen
 - c. vier weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden, deren Aufgaben und Zuständigkeiten sich aus der Geschäftsordnung der Landesleitung gem. Abs. 2, Satz 2 ergeben.
2. Die Landesleitung erledigt die laufenden Geschäfte. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere auch die Geschäftsverteilung und Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Landesleitung regelt. Sie gibt diese Geschäftsordnung dem Landeshauptvorstand zur Kenntnis. Sie führt die Verbandspolitik im Rahmen der von Landesgewerkschaftstag, vom Landeshauptvorstand oder vom Landesvorstand gefassten Beschlüsse.
3. Mit Zustimmung des Landesvorstandes kann die Landesleitung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser unterstützt die Landesleitung nach deren Vorgabe und kann zu den Sitzungen der Verbandsorgane (§ 12) mit beratender Stimme eingeladen werden..
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1, lit. a. bis c. genannten Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vorstandes berichtigt.
5. Die Mitglieder der Landesleitung werden vom Landesgewerkschaftstag gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Wahl einer neuen Landesleitung im Amt.

§ 15: Landesvorstand (§ 12, Abs. 3)

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a. Der Landesleitung (§ 14)
 - b. dem Sprecher des BSBD-Jugendgremiums (§ 16)
 - c. dem Sprecher des BSBD-Seniorengremiums (§ 16)

- d. dem Sprecher des BSBD-Gleichstellungsgremiums (§ 16)
 - e. dem Sprecher der Personalräte (§ 17)
 - f. dem Sprecher der Ortsverbandsvorsitzenden (§ 13, Abs. 13)
 - g. Sind Mitglieder des Landesverbandes als Funktionsträger in einem Verband nach § 3, Abs. 2 gewählt oder bestellt, können sie zu Sitzungen des Landesvorstandes, des Landeshauptvorstandes und des Landesgewerkschaftstages beratend eingeladen werden.
2. Der Landesvorstand ist zuständig für allgemeine beamten-, besoldungs-, versorgungs-, und tarifpolitischen Angelegenheiten, soweit nicht deren besondere Bedeutung die Verweisung an den Landeshauptvorstand erforderlich macht.
 3. Bei Rücktritt oder Verhinderung eines Mitgliedes des Landesvorstandes kann der Landesvorstand bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag kommissarisch Aufträge erteilen.
 4. Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder als Fachberater befristet bestellen. Sie können an Sitzungen des Landesvorstandes beratend teilnehmen.
 5. Der Vorsitzende des Fördervereins des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Landesverband Rheinland-Pfalz kann mit beratender Stimme zu Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen werden.
 6. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzungen des Landesvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und dem Landesvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16: Gremien für Jugend, Senioren und Gleichstellung

1. Im Landesverband Rheinland-Pfalz bestehen ständige Gremien für Jugend, Senioren und Gleichstellung. Sie setzen sich aus Mitgliedern der Ortsverbände zusammen.
2. Die Gremien haben jeweils einen Sitz im Landesvorstand, den der Sprecher oder der Stellvertreter wahrnimmt.
3. Die Sprecher und Stellvertreter werden auf Vorschlag des jeweiligen Gremiums vom Landesgewerkschaftstag bestätigt.
Zur Wahl des Vorschlags im Gremium hat jeder Ortsverband eine Stimme.
Beim vorzeitigen Ausscheiden oder Nichtbestätigung durch den Landesgewerkschaftstag findet eine Nachwahl auf Vorschlag des Gremiums durch den Landeshauptvorstand bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag statt.

§17: Sprecher der Personalräte

1. Im Landesverband Rheinland-Pfalz besteht ein ständiges Gremium der BSBD-Personalratsvorsitzenden oder eines Vertreters.
Ist in einer Vollzugseinrichtung des Landes kein BSBD-Mitglied als Personalratsvorsitzender gewählt, kann von dort auch ein anderes BSBD-Personalratsmitglied in das Gremium entsandt werden.
2. Das Gremium hat einen Sitz im Landesvorstand, den der Sprecher oder der Stellvertreter wahrnimmt.
3. Der Sprecher und Stellvertreter werden auf Vorschlag des Gremiums vom Landesgewerkschaftstag bestätigt.
4. Übt der Sprecher oder der Stellvertreter sein Personalratsmandat nicht mehr aus, so entfällt sogleich diese Funktion, gleiches gilt bei Verbandsaustritt.
5. Eine Nachwahl findet entsprechend beim nächsten Landeshauptvorstand statt.
6. Fallen die Personalratswahlen in die laufende Legislaturperiode des Landesvorstandes, findet die Wahl des Sprechers und des Stellvertreters beim darauffolgenden Landeshauptvorstand statt.

§ 18: Landeshauptvorstand (§ 12, Abs. 4)

1. Der Landeshauptvorstand besteht aus:
 - a. dem Landesvorstand (§ 15)
 - b. den Vorsitzenden der Ortsverbände. Bei Verhinderung oder Tätigkeit im Landesvorstand ist die Entsendung eines Vertreters zulässig.
 - c. den Gruppenvertretern nach § 19, Abs. 2.
 - d. den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern im Landesvorstand mit beratender Stimme.
2. Die Aufgaben des Landeshauptvorstandes sind:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts.
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts.
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - d. Bewilligung des Haushaltsvoranschlages.
 - e. Organisationsfragen.
 - f. Erstellung einer Geschäftsordnung für den Landeshauptvorstand und die Ortsverbände.
 - g. Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

- h. Festsetzung der Höhe der Reisekosten und der sonstigen Entschädigungen nach § 22.
 - i. Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden.
 - j. Erlass allgemeiner Richtlinien über kostenlose Rechtsauskunftserklärung und Rechtsschutzgewährung.
 - k. Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes nach § 15, Abs. 3 und Landeshauptvorstand nach § 18, Abs.4 bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag.
 - l. Bestellung der Gremienvertreter nach § 16, Abs.3 und dem Sprecher der Personalräte nach § 17, Abs. 3 und 6, in den Jahren, in denen kein Landesgewerkschaftstag stattfindet.
 - m. Beschluss einer Beitragsordnung nach § 9.
 - n. Beschluss einer Datenschutzordnung nach § 23.
3. Der Landeshauptvorstand muss einmal jährlich zusammentreten, mit Ausnahme des Jahres in dem ein ordentlicher Landesgewerkschaftstag stattfindet.
 4. Bei Rücktritt oder Verhinderung eines Mitglieds des Landeshauptvorstandes kann der Landesvorstand kommissarisch Aufträge erteilen.
 5. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzungen des Landeshauptvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und dem Landesvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 19: Gruppenvertreter

1. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes (§ 13, Abs. 4) kann, zur Bearbeitung gruppenspezifischer Berufsfragen, Gruppenvertreter in den Ortsverband bestellen.
2. Vom Landesgewerkschaftstag bestellte Gruppenvertreter sind Mitglieder des Landeshauptvorstandes.

§ 20: Landesgewerkschaftstag (§ 12, Abs. 5)

1. Der Landesgewerkschaftstag besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes (§ 15), den weiteren Mitgliedern des Landeshauptvorstandes (§ 18) und den Delegierten der Ortsverbände.
Bei Doppelmandatierungen von Funktionsträgern können Vertreter entsendet werden.
Zu Beginn des Gewerkschaftstages stimmberechtigte Delegierte bleiben bis zum Ende des Gewerkschaftstages stimmberechtigt.
2. Die Ortsverbände entsenden zwei Delegierte für bis zu 50 Mitglieder. Auf je weitere angefangene 50 Mitglieder entfällt ein weiterer Delegierter.

Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die Zahl der Mitglieder, für die im Dezember des Vorjahres zum Landesgewerkschaftstag Beiträge an den Landesverband entrichtet wurden.

3. Der ordentliche Landesgewerkschaftstag ist alle fünf Jahre abzuhalten.
4. Ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird oder wenn ihn der Landesvorstand oder Landeshauptvorstand beschließt.
5. Der Termin des Landesgewerkschaftstages wird durch den Landesvorstand festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben.
Die Einladung an die Ortsverbände hat mindestens vier Monate vor dem Landesgewerkschaftstag zu erfolgen, die Mitteilung der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher.
6. Die Leitung des Landesgewerkschaftstages obliegt dem durch den Landesgewerkschaftstag zu wählenden Präsidium, welches aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
7. Der Landesgewerkschaftstag gibt sich zu Beginn der Versammlung eine Geschäftsordnung.
8. Über den Verlauf und die Ergebnisse des Landesgewerkschaftstages ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Tagungspräsidium, dem Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21: Aufgaben des Landesgewerkschaftstages

1. Der Landesgewerkschaftstag ist zuständig für:
 - a. die Richtlinien der Verbandspolitik.
 - b. die kooperative Mitgliedschaft in anderen Verbänden.
 - c. die Entgegennahme des Geschäftsberichts der gesamten Amtsperiode.
 - d. die Entgegennahme des Kassenberichts der gesamten Amtsperiode.
 - e. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die gesamte Amtsperiode.
 - f. Entlastung des Vorstandes für die gesamte Amtsperiode.
 - g. Bewilligung des Haushaltsvoranschlags für die kommende Amtsperiode.
 - h. die Wahl der Landesleitung nach § 14.
 - i. die Bestätigung der Sprecher und Vertreter der Gremien nach § 16 und § 17.
 - j. die Wahl der zwei Kassenprüfer sowie zwei Vertretern.

- k. die Bestellung der Gruppenvertreter nach § 19.
 - l. Beschlüsse über Anträge.
 - m. Satzungsänderungen.
 - n. den Erlass einer Ehrenordnung nach § 11.
 - o. die Auflösung des Verbandes.
 - p. die Bestimmung der Verbandsorgane.
 - q. Der Landesgewerkschaftstag kann ferner alle weiteren Aufgaben des Landeshauptvorstandes übernehmen (§ 18, Abs. 2).
2. Der Landesgewerkschaftstag hat auch über wichtige Standesfragen und Verbandsangelegenheiten sowie über Streitfragen innerhalb des Verbandes zu entscheiden.
 3. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel der Stimmen der auf dem Landesgewerkschaftstag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Notwendige Änderungen der Satzung, die einer Eintragung ins Vereinsregister entgegenstehen, kann der Landesvorstand in einer Sitzung nach dem Landesgewerkschaftstag beschließen.
 4. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der auf dem Landesgewerkschaftstag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Landesgewerkschaftstag mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 22: Vergütung

Im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können an Mitglieder des Landesvorstandes, anderer gewerkschaftlicher Gremien, sowie deren Beauftragte Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 23: Datenschutz

1. Der Landesverband erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
2. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Landesvorstands durch den Landeshauptvorstand beschlossen.

§ 24: Schlussbestimmungen

1. Beschlussfassung

- a. Beschlüsse werden, soweit nicht andere Bestimmungen in dieser Satzung entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - b. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss geheime Abstimmung erfolgen.
 - c. Stehen bei Personenwahlen mehr Personen als Ämter zur Wahl, ist geheim zu wählen.
 - d. Die Verbandsorgane nach § 12 Nr. 2. - 5. sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
Das Verbandsorgan nach § 12 Nr. 1. (Ortsverbände) ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - e. Die Organe nach § 12, Abs. 1-5 können ihre Versammlungen und Sitzungen auch ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchführen.
Mit der Einladung sind die Mitglieder über die Art der Sitzung und der Beschlussfassung zu informieren.
Die Details für die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel und der Abstimmung bestimmt der Landesvorstand.
2. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane nach § 12 erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
 4. Die Verbandssatzung tritt am 06. Dezember 1957 in Kraft.
Sie wird mit Beschluss des Landesgewerkschaftstages vom 14. November 2023 neugefasst.

Beschlossen vom Landesgewerkschaftstag am 14. November 2023

gez. Winfried Conrad, Landesvorsitzender (bis 14. November 2023)
gez. Bruno Vogt, stellv. Landesvorsitzender (bis 14. November 2023)
gez. Hans Dieter Gattung, stellv. Landesvorsitzender (bis 14. November 2023)
gez. Mark Schallmo, stellv. Landesvorsitzender (bis 14. November 2023)

gez. Mark Schallmo, Landesvorsitzender (seit 14. November 2023)
gez. Stefan Wagner, Landesvorsitzender (seit 14. November 2023)
gez. Holger Rittinger, stellv. Landesvorsitzender (seit 14. November 2023)
gez. Manuela Schmitt, stellv. Landesvorsitzender (seit 14. November 2023)
gez. Kim Rößler, stellv. Landesvorsitzender (seit 14. November 2023)
gez. Christine Jurgielewicz, stellv. Landesvorsitzender (seit 14. November 2023)
gez. Stefan Ternes, stellv. Landesvorsitzender (seit 14. November 2023)

Anlagen zur Satzung:

- Beitragsordnung gem. § 9
- Ehrenordnung gem. § 11
- Rechtsschutzordnung gem. § 18, Abs. 2, lit. j.
- Geschäftsordnung des Landesgewerkschaftstags gem. § 20, Abs. 7
- Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gem. § 22 und § 18, Abs. 2, lit. h.
- Datenschutzordnung gem. § 23